

öffentlich

Vorlage zur Behandlung im Schul-, Kultur- und Sozialausschuss

Sitzung am 18.05.2015

TOP 6: Schwerstbehindertenfahrdienst im Zollernalbkreis

A. Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

B. Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

Anlagen:

öffentlich**Schwerstbehindertenfahrdienst im Zollernalbkreis**

Im Zollernalbkreis wurde zum 1.4.1981 ein Fahrdienst für Schwerstbehinderte eingeführt. Die damals beschlossenen Richtlinien wurden zum 1.1.1982 neu gefasst.

Ziel und Zweck der Fahrten:

- Fahrten zu wichtigen Besorgungen des täglichen Lebens, z. B. Besuch von Dienststellen der Behörden, Einkaufsstätten, Bahnhöfen
- Fahrten zur Freizeitgestaltung, z. B. Besuch von Sport- oder sonstigen Veranstaltungen, Vereinen, Clubs, Freizeiteinrichtungen
- Fahrten zur Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen; z. B. Kinos, Theater, Museen
- Allgemeine Besuchsfahrten, z. B. Besuch von Verwandten und Bekannten

Nicht darunter fallen regelmäßige Fahrten, wie z. B. zum Arbeitsplatz, Studienplatz, Arztbesuch, usw.. Die Fahrten werden durchgeführt zu Zielorten **im Umkreis von 50 km** vom tatsächlichen Aufenthaltsort (Wohnort) des Menschen mit Behinderung im Zollernalbkreis. Im **Vierteljahr können bis zu 10 Fahrten** in Anspruch genommen werden. Berechtigt zur Durchführung der Fahrten ist die KBF gGmbH sowie die Amsel Kontaktgruppe. Die km-Pauschale beträgt aktuell zwischen 0,56 EUR und 0,72 EUR.

Berechtigter Personenkreis:

Zur Teilnahme berechtigt sind Menschen mit einer Schwerstbehinderung, die im Zollernalbkreis, auch in Heimen wohnen, soweit sie

- öffentliche Verkehrsmittel wegen Art und Schwere der Behinderung nicht benutzen können (insbesondere Rollstuhlfahrer) und
- nicht im eigenen Kraftfahrzeug oder in einem in der Familiengemeinschaft vorhandenen Fahrzeug fahren oder befördert werden können.

Die Fahrten werden unentgeltlich durchgeführt, sofern das nachgewiesene Einkommen die Einkommensgrenze nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) XII -Sozialhilfe- nicht überschreitet. Als Berechnungsgrundlage wird ein 3-facher Grundbetrag herangezogen (aktuell: 2.394 EUR/Monat zzgl. der angemessenen Kosten der Unterkunft und ggf. eines Familienzuschlags). Ein Vermögenseinsatz wird entsprechend der Richtlinien nicht gefordert. Sofern die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des

öffentlich

Schwerstbehindertenfahrdienstes erfüllt sind, erhält der/die Berechtigte einen entsprechenden **Berechtigungsausweis**.

Finanzielle Auswirkungen für den Landkreis:

Aktuell haben **44 Personen im Zollernalbkreis einen Berechtigungsausweis** und dürfen das Angebot des Schwerstbehindertenfahrdienstes nutzen.

Im Jahr 2014 nutzten durchschnittlich 12 Personen/Quartal diesen Fahrdienst. Die Kosten für den Schwerbehindertenfahrdienst betrugen wie in den vergangenen Jahren im Jahr 2014 ca. 14.500 EUR (Haushaltsansatz für das Haushaltsjahr 2015: 14.500 EUR).